

16. 04. 91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 390 endg.-SYN 289)¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-296/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-355/90),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-025/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen ent-

sprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und — zur Kenntnisnahme — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 25. August 1990, S. 8.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Yves GALLAND
Vizepräsident

Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 370 endg. — SYN 289**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission ¹⁾

Änderungen des Parlaments

Änderung Nummer 1

Artikel 1 Einleitung

Unbeschadet der Sicherheitskontrollen *im Luft- und Seeverkehr* werden

Unbeschadet der **Durchführung von** Sicherheitskontrollen **des Gepäcks durch Mitgliedstaaten, durch die Hafen- oder Flughafenbehörde oder durch das Transportunternehmen zum Zeitpunkt des Einstiegs in ein Verkehrsmittel** werden

Änderung Nummer 6

Artikel 1 erster Gedankenstrich

— vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 und 4, Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden auf einem innergemeinschaftlichen Flug;

— vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4, Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden auf einem innergemeinschaftlichen Flug;

Änderung Nummer 7

Artikel 1 zweiter Gedankenstrich

— Gepäck von Reisenden auf einer innergemeinschaftlichen Seereise;

— **vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3** Gepäck von Reisenden auf einer innergemeinschaftlichen Seereise;

Änderung Nummer 2

Artikel 3 erster Gedankenstrich

— *Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden in einem Luftfahrzeug, das zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen einen in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen begonnenen Flug fortsetzt;*

entfällt

¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 25. August 1990, S. 8.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderung Nummer 3

Artikel 3 zweiter Gedankenstrich

- *Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Reisenden in einem Luftfahrzeug, das nach einem Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen seinen Flug auf einer Strecke zwischen dem zweiten Gemeinschaftsflughafen und einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen fortsetzt oder dessen Bestimmungsflughafen ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist;* entfällt

Änderung Nummer 8

Artikel 4 Abs. 1

(1) *Wird aus einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommendes aufgegebenes Gepäck in einem Gemeinschaftsflughafen auf ein Luftfahrzeug umgeladen, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, so wird jede Kontrolle in dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.*

(1) Jede Kontrolle **von** aus einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen **kommenden aufgegebenen Gepäck, dessen Bestimmungsflughafen ein anderer innergemeinschaftlicher Flughafen als der der Ankunft in der Gemeinschaft ist,** wird dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

Änderung Nummer 9

Artikel 4 Abs. 2

(2) *Wird aufgegebenes Gepäck in ein Luftfahrzeug verbracht, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Bestimmung ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist, so wird jede Kontrolle in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.*

(2) Jede Kontrolle **von aufgegebenem Gepäck, das über** einen anderen Gemeinschaftsflughafen **als den Abgangsflughafen an einen nichtgemeinschaftlichen Bestimmungsflughafen geht,** wird in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt.

21.

22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.
71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.
81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.
91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.